

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtner-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich. ** Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh. **

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtner-Fachblatt“ durch die Post 3.- Mk. unter Streifband 3 50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtner-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1.— Mk., unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtner-Fachblatt“

Die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder des A. D. G. V. erhalten auch während dieser Zeit die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung regelmäßig zugestellt. Die Zustellung erfolgt vierzehntägig durch Feldpostbrief. Bei etwaigem Ausbleiben ist dies sofort der zuständigen Versandstelle zu melden und dabei jedesmal die genaue Feldadresse (ohne Abkürzungen!) mitzutheilen. — Von der Beitragsleistung sind die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder befreit.
(Mitgliedsbücher sind beim Verbandsamt zum Aufbewahren zu hinterlegen.)

Das „Gärtner-Fachblatt“ wird während der Kriegszeit nicht herausgegeben; sein Anzeigenteil erscheint in dieser Zeit in der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“. — Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezeile 30 Pfg. Bei Wiederholungen Ermäßigung. Schluss der Anzeigen - Annahme eine Woche vor dem Erscheinungstage. Alleinnige Anzeigen - Annahme: Josef Wichterich, Leipzig, Bosestraße 6.

Die Frau in der Gärtnerei und ihr Verhältnis zur Gärtnerlehrlingsfrage.

(Schluß.)

3. Gärtnergehilfinnen?

Am 10. Oktober 1909 ist auf Veranlassung von Führerinnen der bürgerlichen Frauenbewegung und mit Unterstützung von Vertretern wirtschaftlicher Körperschaften sowie des öffentlichen Erziehungswesens ein „Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau“ gegründet worden. Dieser Verband hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Töchtern des Arbeiter- und Mittelstandes Gelegenheit zu schaffen, sich zu gelernten Berufsarbeitern auszubilden und dies zwar in derselben Weise, wie die Ausbildung der männlichen Kräfte vorsieht, im besonderen in derselben für die letzteren üblichen Lernzeit. Man geht nämlich von der Ansicht aus, die schlechte Entlohnung der Frauenarbeit habe ihre Ursache wesentlich in dem Umstande, daß die Frau ihre Arbeitskraft als ungelernete Arbeiterin feilbietet, und man meint, diese Ursache werde aufgehoben werden, wenn und soweit die Frau später auf dem Arbeitsmarkt als gelernte Berufsarbeiterin erscheinen wird. Die gleichartige handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau sei also das Mittel, die sonst durch die Frauenarbeit hervorgerufene Lohnrückerei zu beseitigen und der Forderung: „Für gleiche Leistung gleichen Lohn“ in wirksamer Weise Geltung zu verschaffen.

In Frage kommender Verband hat durch Anschreiben, im Monat Januar 1910, dem A. D. G. V. mitgeteilt, er werde ab 1. April 1910 auch für die Gärtnerei weibliche Lehrlinge vermitteln. Bei unserer bekannten grundsätzlichen Stellungnahme zur Frauenfrage konnten wir uns selbstverständlich jenem Bestreben, dem Gärtnerberufe weibliche Lehrlinge zuzuführen, nicht entgegenstellen. Indessen hielten wir uns verpflichtet, den Verband und die weitere Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Lage der männlichen Gärtnergehilfen aufzuklären. Dies geschah durch Überweisung einschlägiger Drucksachen an den Verband sowie durch besondere Aufsätze in der A. D. G. Z. (1910, Nr. 3 und Nr. 5) und in der „Sozialen Praxis“ (1910, Nr. 20). An der Hand zahlenmäßiger Darstellung lieferten wir den Nachweis, daß erstens die Gärtnerei zurzeit durchaus von Lehrlingen überfüllt sei und daß zweitens die Zustände im Gärtnerberufe keinen Anhalt für die Annahme bieten, dadurch, daß mehr Gelernte dem Arbeitsmarkt zugeführt werden, würden die Löhne steigen. Die Dinge lagen bei uns ja so, und sie liegen heute noch nicht viel anders, daß Gelernte schlechter bezahlt werden als Ungelernte. Doch dieses hier nur nebenbei. Was festgestellt werden soll, ist, daß seit dem Jahre 1910 eine Körperschaft vorhanden ist, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, der Gärtnerei weibliche Lehrlinge aus den Kreisen des Arbeiter- und Mittelstandes zuzuführen.

Das ist etwas wesentlich anderes, als die Bemühungen darstellen, die von jenen Gartenbauschulen und sonstigen Ausbildungsstellen ausgehen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Töchter der höheren Kreise dem Gärtnerberufe zuzuführen. Letztere nehmen das junge Mädchen, oder vielmehr die junge Dame, mit abgeschlossener Töchterbildung nach dem 17. und 18. Lebensjahre in ihre Obhut, lassen diese die Gärtnerei „studieren“ und wollen sie dann — nach ein paar Volontär-

jahren — gleich in den Rang einer Obergärtnerin und Betriebsleiterin versetzen. Der Verband für handwerksmäßige Ausbildung der Frau hingegen wendet sich an die Töchter des Arbeiter- und des Mittelstandes und will diese in der für das männliche Geschlecht üblichen Weise zu Gehilfinnen ausbilden lassen, das heißt nach abgeschlossener Volks- oder Mittelschulbildung, vom 14. und 15. Lebensjahre ab.

Inwieweit die Bestrebungen, weibliche Lehrlinge aus dem Arbeiter- und Mittelstande unterzubringen, bisher Erfolg gehabt haben, ist uns nicht bekannt. Wir haben davon noch nie etwas gehört noch gelesen. Da in den Gärtnereiunternehmerkreisen selbst wenig Neigung bestand, weibliche Lehrlinge aufzunehmen und in deren Fachzeigungen durchgängig dem Gedanken entgegengetreten worden ist, so dürfte es bisher bei dem Versuch verblieben sein. Schließlich dürften sich nicht einmal junge Mädchen gefunden haben, die Lust hatten, die Gärtnerei ordnungsgemäß zu erlernen, denn die Arbeitsverhältnisse und Erwerbsmöglichkeiten konnten dazu niemand anreizen, der sie kennt. Im Verlaufe der Zeit ist diese Kenntnis ziemlich verbreitet worden, und letzten Endes erhält das verantwortliche Familienoberhaupt dann den notwendigen Einblick, wenn es sich besonders danach erkundigt. Bei der Unterbringung von jungen Mädchen als Lehrlinge ist man glücklicher Weise doppelt vorsichtig.

Indessen: neuerdings rückt die Frage, ob es geraten ist, weibliche Kräfte als Gehilfinnen auszubilden, etwas mehr auf die Tagesordnung. Manche Gärtnereiunternehmer beschäftigen sich gegenwärtig damit sehr ernstlich, und im Handelsblatt f. d. d. G., vom 13. Nov. 1915, macht E. Deckmann in Neunkirchen den Vorschlag, der Verband der Handelsgärtner Deutschlands möchte sich dieser Sache annehmen und für weibliche Lehrlinge die Werbetrommel rühren. Herr Deckmann geht dabei von der Ansicht aus, es würden nach dem Kriege die männlichen Gehilfen nicht mehr in der benötigten Anzahl vorhanden sein. Dazu wird dann im Handelsblatt, vom 29. November, von leitender Stelle des Verbandes Stellung genommen, jedoch in ablehnendem Sinne. Es erscheint am Platze, die wesentlichen Ausführungen hier wiederzugeben. Es heißt dort:

„Wir können uns nicht denken, daß der aus der Not der Zeit geborene Vorschlag (des Herrn Deckmann) eine große Anhängerschaft gewinnen wird. Wir glauben vielmehr, daß bei richtiger Überlegung und Einschätzung der mancherlei Schwierigkeiten, die die Ausführung dieses Planes bereiten, man je eher je besser davon ablassen wird.“ ... „Man mag zur Empfehlung der Gärtnergehilfinnen sagen soviel man will, eins steht fest: vorübergehend als Aushilfe und, wenn es die Not fordert, können junge Gärtnerinnen in einer Handelsgärtnerei nützliche Dienste leisten; ersetzen können und werden sie aber eine männliche Kraft niemals, denn es ist ganz undenkbar, daß man von einem Mädchen dasselbe verlangen kann an körperlicher Leistungsfähigkeit, als von einem jungen Manne.“ ... „Es dürften sich nur wenige Handelsgärtnereien finden, die sich zur Anlernung weiblicher Lehrlinge als geeignet erweisen, ebenso wie es nur wenige junge Mädchen geben dürfte, die den Anforderungen, die eine zwei- oder gar dreijährige Lehrzeit an die Körperkräfte stellt, gewachsen sein werden, ohne Schäden an ihrer Gesundheit zu nehmen.“

Noch nicht einmal eine geringere Entlohnung reizt den Verfasser des Aufsatzes dazu, die Einstellung weiblicher Kräfte als Lehrlinge und Gehilfinnen zu befürworten; er sagt:

bewegt sich die Schönheit der Heldengräber-Umgebung nur in den immerhin beschränkten Formen der polnischen Landschaft. Aber gerade da zeigt sich die Kunst unserer Gartenbautechnik, daß mit wenigen Mitteln die überwältigende Schlichtheit der Kriegergräber erhalten werden kann. Dann aber sind Vorbereitungen getroffen worden, wonach jeder Truppenteil gedruckte Anweisungen darüber erhält, welche Fehler in der Anlage von Grabstätten zu vermeiden sind.

Der gewerkschaftliche Burgfriede nach dem Kriege.

Die christliche „Keram- und Heimarbeiterzeitung“ zieht in einem längeren Artikel einige Lehren aus dem Weltkrieg. Darin wird betont, daß sich in diesem Kriege die ungeheure Macht der Organisation mehr als je zuvor gezeigt habe. Aus dieser Erkenntnis, die an sich ja eine Binsenwahrheit ist, wird der Schluß gezogen, daß die allgemeine Organisation im Wirtschaftsleben die Arbeiter zum Ausbau ihrer Organisationen zwingt. „Wir müssen“, so heißt es, „wollen wir besser zur Geltung kommen, alles daran setzen, um auch die Arbeiter nahezu restlos zu organisieren.“ Weiter heißt es dann in dem Artikel:

„Wir haben in diesem Krieg mit den Andersgesinnten und Andersorganisierten gemeinsam in den Kasernen und in Schützengräben gelegen, haben für gemeinsame große Ziele gemeinsam Blut und Leben aufs Spiel gesetzt. Die Führer der verschiedenen Arbeiterorganisationen sind unter dem Zeichen des Burgfriedens so im allgemeinen ebenfalls ganz gut ausgekommen, ohne sich heftig zu bekämpfen. Deshalb hat keiner was von seinen Zielen und seiner Überzeugung preisgegeben. Warum sollte nicht auch nach dem Kriege ein besseres Zusammenwirken der verschiedenen Arbeiterverbände möglich sein? Wir sehen, wie sich die in grundsätzlichen und vielen praktischen Fragen oft sehr verschiedenartigen Organisationen anderer Erwerbsschichten in den ihnen gemeinsamen Fragen recht friedlich und brüderlich zusammenfinden. Wir sehen heute, in allen Fragen, die landwirtschaftliche Interessen berühren, christliche Bauernvereine und Bund der Landwirte Hand in Hand. Deswegen geht kein einziges Bauernvereinsmitglied zum Bund der Landwirte über und umgekehrt. Nur die Organisationen arbeiten zum Nutzen aller zusammen. Ähnlich sehen wir es in Handel und Gewerbe. Wir vermöchten nicht einzusehen, warum sich nicht auch die Arbeitergewerkschaften gegenseitig als gleichberechtigt und daseinsberechtigigt anerkennen könnten unter voller Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Organisationen und unter Achtung der Grundsätze und der Überzeugung der andern. Deswegen brauchte der notwendige Konkurrenzkampf nicht aufgehört. Bei allseitigem guten Willen ließen sich schon Mittel und Wege finden, um Heißsporne hüben und drüben etwas zurückzuhalten. Es läge im Interesse der gesamten deutschen Arbeitererschaft und des ganzen deutschen Volkes.“

„Dieses offene Bekenntnis zum gewerkschaftlichen Burgfrieden (so bemerkt dazu die Zeitschrift des freigewerkschaftlichen Fabrikarbeiterverbandes) auch nach dem Kriege — darauf kommt es an — ist bemerkenswert. Besonders deshalb, weil gerade die christlichen Gewerkschaften der Anregung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sehr kühl gegenübertraten. Es ist allerdings noch nicht abzusehen, ob die oben wiedergegebenen Auslassungen eine allgemeine Schwenkung ankündigen oder ob sie nur die Auffassung eines kleinen Kreises wiedergeben. Auf jeden Fall sind sie beachtenswert. Man erkennt in ihnen Gedankengänge, die uns sehr geläufig sind. Wie oft haben wir nicht schon die Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung mit dem Hinweis bekämpft, daß die anderen Erwerbsschichten sich zur Vertretung ihrer Interessen zusammenfinden ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Anschauungen. Um so mehr freut es uns, wenn heute auch christliche Gewerkschaften erkennen, daß die Organisation der Arbeiter nach politischen oder religiösen Gesichtspunkten nicht nur überflüssig, sondern höchst schädlich ist. Die uneingeschränkte Anerkennung dieses Standpunktes findet sich allerdings in dem Artikel der „Keramarbeiterzeitung“ nicht. Vielmehr wird sogar ausdrücklich gesagt, daß die Organisationen ihre Selbständigkeit und Eigenart behalten sollen, und der Konkurrenzkampf der Organisationen wird sogar als notwendig bezeichnet. Wer aber die oben angeführten Sätze unbefangen liest, wird zugeben, daß man aus ihnen ganz andere Folgerungen nicht nur ziehen darf, sondern eigentlich ziehen muß.“

Nachrichten von unsern Mitgliedern im Felde.

Aus dem Gau Hamburg:

G. Rastede liegt leichtverwundet im Lazarett in Friedrichshafen. — F. Voß (nicht Voht, wie in Nr. 6 angegeben) ist zum Unteroffizier befördert.

Aus dem Gau Düsseldorf:

Lehmann, Bochum, laut Feldpostangabe im Lazarett.

Aus dem Gau Drésden:

Friedrich Wegener, Chemnitz, liegt krank in einem Lazarett. — Willi Threnner, Chemnitz, ist verwundet, liegt im Lazarett in Remagen a. Rh.

Aus dem Gau Berlin:

Walter Thürling, als vermißt gemeldet, befindet sich in franz. Gefangenschaft. Th. war zuletzt Mitglied in Stettin. — B. Hotter, Rathenow, war verwundet, befindet sich wieder bei seinem Truppenteil. — Siewert, Halle a. S., ist durch Granatsplitter verwundet und liegt im Vereinslazarett Vinzentium in Augsburg. — Kosbab, Berlin-Osten, liegt verwundet im Res.-Lazarett Richmond in Braunschweig. — Franz Schulz, Einzelmitglied, liegt verwundet im Res.-Lazarett Klem in Berlin, Hasenheide. — Kienbaum, Weibensee, ist laut Feldpostangabe krank. — E. Wandtke, liegt krank im Lazarett. — St. Labetzki, laut Feldpostvermerk im Lazarett. — P. Krzewina, laut Feldpostvermerk im Lazarett. — Fritz Kurth wurde zum Unteroffizier befördert.

Das Eiserner Kreuz erhielten: Fritz Kurth, Berlin; Herm. Bernhardt, Hamburg; H. Kölln, Hamburg; Emil Neumann, Hamburg. Fick, Lübeck, erhielt das Lübeckische Hanseatenkreuz. Friedrich Wegener, Chemnitz i. S., erhielt die Friedrich August-Medaille in Bronze.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Regelung des Lehrlingswesens in Württemberg.

Allmählich wachsen innerhalb der Kreise der Gärtnerciunternehmer die Bestrebungen zur Regelung des Gärtnerlehrlingswesens zu immer weiterem Umfange und zu einer Stärke und Dringlichkeit, die bald zu gewissen Zielen führen müssen. Wir berichteten schon von der sehr erfreulichen Kundgebung des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands (A. D. G. Z. 1915, Nr. 52). Dieser Kundgebung vorausgegangen war eine solche des Gartenbauausschusses bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien (vergl.: A. D. G. Z. 1915, Nr. 39).

Die Kundgebung des V. d. H. D. bezieht sich hauptsächlich auf das Königreich Preußen. Bestrebungen verwandter Art waren einige Jahre vorher schon im Königreich Sachsen zur Geltung gekommen und sind durch den dortigen Ausschluß für Gartenbau beim Landeskulturrat gefördert worden, der im Frühjahr 1914 einen Entwurf ausgearbeitet und den Vereinen und Verbandsgruppen der Unternehmer zur Begutachtung unterbreitet hat. Etwa um dieselbe Zeit beschäftigte sich die Vereinigung selbständiger Gärtner Württembergs mit dieser Angelegenheit, die später ein Merkblatt mit Anregungen verbreitete. Auf der 12. Hauptversammlung letztgenannter Vereinigung, am 1. Februar 1916, wurde ein ausführlicher Bericht gegeben, dem eine rege Aussprache folgte. Der Vorsitzende, Gärtnerbesitzer Hausmann in Stuttgart, begründete einen Antrag der Obmännersitzung: schon jetzt eine freiwillige Lehrlingsprüfung einzuführen und die erste bereits im Sommer dieses Jahres stattfinden zu lassen. Der Antrag wurde mit allen gegen nur 6 Stimmen angenommen. Es sollen im Königreich Württemberg Prüfungsbezirke gebildet werden. Die Prüfungskommission soll aus 5 Personen bestehen: 3 selbständigen Gärtnern, 1 staatlichen Sachverständigen und 1 Gewerbelehrer. Die Lehrlingsprüfung soll den Anfang einer allgemeineren Regelung bilden.

Arbeiter- und Angestellten-Versicherung

Krankenversicherung.

Kriegsteilnehmer und Krankenkassen.

Eine für Kriegsteilnehmer wichtige Frage hat am 11. Dezember v. J. der Große Senat des Reichsversicherungsamts unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kaufmann entschieden. Nach einem Urteil des Zweiten Revisionssenats des Reichsversicherungsamts vom 28. Juni 1915 können Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer bei einer Krankenkasse versicherten Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reichs verwundet werden, nach § 214 der Reichsversicherungsordnung die Regelleistungen der Kassen, im besonderen also Krankengeld beanspruchen. Von dieser Entscheidung wollte das Königlich Sächsische Landesversicherungsamt abweichen, da es in Übereinstimmung mit einem früher von ihm erlassenen Urteil annahm, daß Kriegsteilnehmer nicht als erwerbslos im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung anzusehen seien. Das Landesversicherungsamt hatte daher die Sache an den Großen Senat des Reichsversicherungsamts verwiesen. Dieser schloß sich bezüglich der im Inland verwundeten oder gefallenen Kriegsteilnehmer der für sie günstigen Auslegung des Zweiten Revisionssenats an. Dagegen hat er § 214 der Reichsversicherungsordnung nicht für anwendbar erachtet, wenn ein Soldat außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches erkrankt, verwundet

oder gestorben ist. Nach der unzweideutigen Vorschrift im § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung fällt nämlich der Anspruch auf Grund des § 214 Abs. 1 weg, wenn der Versicherte sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt. Zwar ist eine die freiwillige Weiterversicherung betreffende ähnliche Vorschrift durch das bei Ausbruch des Krieges erlassene Notgesetz vom 4. August 1914 über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung für Kriegsteilnehmer außer Kraft gesetzt worden. Für die Fälle des § 214 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ist es aber nicht geschehen. Unter diesen Umständen fehlt nach Ansicht des Großen Senats eine gesetzliche Handhabe, um auch den außerhalb des Deutschen Reichs verwundeten oder erkrankten Kriegsteilnehmern oder ihren Hinterbliebenen die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung zuzubilligen. Diese Gruppe ist demnach ungünstiger gestellt, als wenn der Versicherungsfall innerhalb des Reichsgebiets eingetreten ist. Obgleich dies zu einer unerwünschten Verschiedenheit in der Behandlung der Kriegsteilnehmer und ihrer Hinterbliebenen führt, glaube doch der Große Senat, daß nicht die Rechtsprechung, sondern nur die Gesetzgebung hier einen Ausgleich schaffen könnte. — Welch letzteres recht bald geschehen möge!

Angestelltenversicherung.

Wer untersteht der Angestelltenversicherung?

Die Frage ist bezüglich der Gärtner in Einzelfällen zweifelhaft und darum strittig. Im allgemeinen besteht bei den zuständigen Entscheidungsstellen die Neigung, den Kreis der Versicherungspflichtigen möglichst weitreichend zu ziehen. Nachfolgend genannte zwei Fälle allerdings scheinen uns zu denjenigen zu rechnen, die unserer Ansicht nach von vornherein zweifelsfrei gewesen wären.

Die Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung (1915 Sp. 215) gibt eine Entscheidung des Rentenausschusses vom 27. April 1914 bekannt, nach welcher es heißt: „Obergärtner in einer Baumschule, denen 2 bis 12 zum Teil gelernte Hilfskräfte unterstehen und die vorwiegend die eine spezifisch gartentechnische Ausbildung verlangenden Arbeiten ausführen, sind als Angestellte in gehobener Stellung versicherungspflichtig.“

Ein zweiter Fall (Entsch. des Obergärtners vom 20. Juli 1915) wird in dieser Form mitgeteilt: „Ein städtischer Gärtner, der hauptsächlich 10 bis 12 Arbeiter zu beaufsichtigen und unter der Oberleitung des städtischen Garten- und Friedhofsverwalters anzuweisen hat, ist versicherungspflichtig.“

Ausführlicher berichtet über diesen Fall die „Reichsgerichts-korrespondenz: Aus der höchsten Instanz“, die e-führt aus:

Die Obergärtner S. und F. sind bei der Firma X., Baumschule in E., gegen einhalbmönatlich zahlbares Gehalt von monatlich 150 Mk. beschäftigt. Die Angestellten arbeiten selbst körperlich mit, und zwar haben sie zeitweise auch bei den gewöhnlichen Gartenarbeiten mit Hand anzulegen. In der Hauptsache werden die gewöhnlichen Arbeiten jedoch von den Hilfskräften verrichtet, während die Angestellten vorwiegend die spezifisch gartentechnischen Arbeiten (Ausführung von Kulturen, Aufzucht von Pflanzen in den Gewächshäusern, Mistbesten usw.) besorgen, zu denen ein größeres Maß von Fachkenntnissen, von Kunstfertigkeit und Geschicklichkeit notwendig ist. Welchen Teil der Arbeitszeit die gewöhnlichen Gartenarbeiten in Anspruch nehmen, ist nicht zu bestimmen, jedenfalls sind die den Angestellten zustehenden Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse mindestens von demselben Umfange wie ihre körperliche Mitarbeit. Der Rentenausschuß des Reichsversicherungsamtes für Angestelltenversicherung hat entschieden, daß solche Arbeiter der Angestelltenversicherung unterstehen. Aus den Gründen:

Zu den selbständigen Personen gehören die Obergärtner zweifellos nicht. Aber auch der handarbeitenden Bevölkerungsklasse können sie angesichts der Aufsichtsbeugnisse, die ihnen sowohl gelernten wie ungelerten Arbeitskräften gegenüber zustehen, und angesichts des Umstandes, daß sie vorwiegend nicht die gewöhnlichen Gartenarbeiten, wie ihre Untergebenen, sondern diejenigen Arbeiten ausführen, die eine besondere gartentechnische Ausbildung erfordern, nicht zugerechnet werden. Bei der Prüfung, unter welche der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgezählten Personengruppen die Obergärtner nun einzureihen sind, kommen nur die in Nr. 2 genannten Gruppen der Betriebsbeamten, Werkmeister und Auzge teilten in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung in Betracht. Zu den Betriebsbeamten sind die Obergärtner nicht zu zählen. Denn diesen ist ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den auszuführenden Arbeiten und eine gewisse Beteiligung an der Leitung eigentümlich, die den Obergärtnern mangelt; insbesondere sind sie mit dem Ankauf von Sämereien und Pflanzen, und dem Verkauf der gezogenen Pflanzen, einem Hauptteil der Leitung des Betriebes, nicht befaßt. Dagegen befinden sich die Obergärtner, wenn nicht in der Stellung von Werkmeistern, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit und körperlichen Mitwirkung etwa im gleichen Maße enthaltenden Beschäftigung eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten und dem Gewerhegehilfen bilden, so doch zweifellos in einer der eines Werkmeisters ähnlichen gehobenen Stellung.

Rundschau

Vorbildliches Produktionssystem.

Die optische Werkstätte von Karl Zeiß, in Jena, die mehrere Tausend Arbeiter beschäftigt, läßt bekanntlich ihre Geschäftsangehörigen nach einem von dem Begründer der Karl Zeiß-Stiftung, Professor Ernst Abbe, aufgestellten System an dem von der Firma erzielten Gewinne teilnehmen. Es geschieht dies in der Form einer Lohn- und Gehaltsnachzahlung am Schlusse des Jahres vor Weihnachten. Die höchste Nachzahlung betrug bisher 10 Prozent. Im vorigen Jahr ist eine Nachzahlung unterblieben. Nunmehr hat die Geschäftsleitung mitgeteilt, daß sie für das Geschäftsjahr 1913-14 und 1914-15 eine Lohn- und Gehaltsnachzahlung von je 6 Prozent gewährt. Da es sich um eine Nachzahlung auf die gesamten Jahresverdienste handelt, so kommt bei der großen Anzahl der Beschäftigten (Beamte und Arbeiter) eine Summe in Frage, die sich nach Angabe eines Lokalblattes auf etwa 2½ Millionen Mark bezieht. Bemerkenswert ist, daß die Kriegsteilnehmer, die vor dem 1. August 1914 im Dienste der Firma standen, an der Lohn- und Gehaltsnachzahlung voll teilnehmen. Bei Berechnung ihres Anteiles wird der wirklich von ihnen verdiente Lohn oder Gehalt um den Betrag erhöht, den sie bei normaler Arbeitszeit verdient hätten, wenn sie während der Dauer des Heeresdienstes in der Firma beschäftigt gewesen wären. Dieser Berechnung wird der Durchschnittsverdienst des Jahres 1913-14 zugrunde gelegt. Bei den im Kriege Gefallenen wird die Zeit bis zum 30. September 1915 berücksichtigt. Die Anteile der zum Heeresdienst Einberufenen werden, soweit diese nicht persönlich andere Verfügung treffen, als Sparguthaben bei der Fabriksparkasse angelegt. Erben von im Kriege Gefallenen haben auf die erhöhten Anteile ihrer Erblasser nur Anspruch, wenn sie zu den nach dem Pensionsstatut versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gehören. Im übrigen beschränken sich ihre Ansprüche auf die ihrem Erblasser statutgemäß zustehenden Anteile.

Gewerkschaftliche Frauenzeitung

Erscheint
alle 14 Tage
Mittwochs.

Zu beziehen durch alle Postanstalten zum Preise von 40 Pfg. vierteljährlich. Durch die Vertrauensleute des A.D.G.V. bezogen nur 20 Pfg. — Schriftleitung: Gertrud Hanna, Berlin. — Die Zeitung soll der gewerkschaftlichen Erziehung der weiblichen Verbandsmitglieder und der Frauen unserer männlichen Mitglieder dienen. Jeder verheiratete Kollege soll sie darum für seine Frau bestellen. 20 Pfg. im ganzen Vierteljahr wird für diesen Bildungszweck ein jeder selbst in der Kriegszeit noch übrig haben.

Inhalt der Nr. 4: Neue Preisfestsetzungen für wichtige Bedarfsartikel. — Ergebnisse der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen des Jahres 1914. — Ein Winterbrief. — Ein Zwangstarif im Bekleidungs-gewerbe für Groß-Berlin. — Arbeiterinnen bei der Wahrnehmung ihrer Interessen. — Streifzüge. IV. — Frauenlieder auf dem Balkan. — Aus dem Leben des kleinen Jan. — „Umlernen“ in der Frauenarbeit. — Die kommunale Frauenarbeit im Kriege. II. — Arbeiterhaushalt im Kriege. II. — Arbeiterhaushalt und Wirtschaftsorganisation. — Eine Frage des Geschmacks. — Ein neues Ehrecht in Schweden.

Gesucht 1-2 gut erhaltene Mistbeefenster,

junge, großblättr., biegs. Linden f. Lauben u. Spalier, etwa 3 m u. länger, einige Obstspalierbäume, beste Sorten, u. a. Bürgermeister, Speckhirne usw., wilder Wein. Off. m. Beschr. u. Preis Besk. Fiedermus, Nordenham a. d. Wes.

Die Königl. Kloster-Hellanstalt Bad Rehburg bei Hannover sucht zu sofort einen

unverheir. Gärtner.

Offerten mit Orig.-Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen an die Anstalt erbeten.

Verkehrskafale für Gärtner.

Braunschweig. Verkehrslokale Restaur. Bierzocke. Ecke Schloßstr. Vers. alle 14 Tr. Samstags.

Zum baldigen Antritt gesucht ein militärischer

tüchtiger, gelernter Gärtner

zur Bewirtschaftung eines Obst- und Gemüsegartens und zur Instandhaltung des Blumengartens und Parks, verheiratet, der auch Pförtnerpflichten übernimmt, da Dienstwohnung im Hause. Nahe Berlin. Ausführliche Meldungen unter B. F. 20356 an Josef Wichterich, Leipzig, Bosestr. 6.

Drucksachen aller Art fertigt sofort an
Carl Hansen, Berlin N. 4.

Mannheim. Herberge: Gewerkschaftshaus F. 4. 8. Verkehrslokal im Rest. zur Bergstraße S. 4. 8. Arbeitsnachweis b. Arthur Dreesbach, Burgstr. 29, IV.